

## HESSISCHER LANDTAG

04. 06. 2013

Kleine Anfrage der Abg. Hofmann und Decker (SPD) vom 25.03.2013 betreffend Aktendokumentationszentrum und Antwort

## Vorbemerkung der Fragesteller:

des Ministers des Innern und für Sport

Das 1997 gegründete Aktendokumentationszentrum (ADZ) der Hessischen Landesregierung verfolgt das Ziel, durch die digitale Bearbeitung von Akten für Menschen mit schwersten Behinderungen Arbeitsplätze in der Landesverwaltung zu schaffen und zu erhalten. Nach dem Kabinettbeschluss vom 28.10.1997 wurde das ADZ als einzige Mikrofilmstelle für eine ressortübergreifende Tätigkeit eingerichtet. Um dies zu unterstreichen, wurde es organisatorisch dem damaligen Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung (LBA) zugeordnet. Seit 2010 bemüht sich das ADZ um Zustimmung und Finanzierung für eine Modernisierung nach dem Vorbild der Mikrofilmstellen der Justiz. Das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband Hessen hatte im April 2012 signalisiert, bei Modernisierung innerhalb des LBA 90 v.H. der veranschlagten Investitionskosten von rd. 101.000 € als Zuschuss zu übernehmen. Die Personalkosten des Hessen aus dem dortigen "Stellenpool" finanziert, belasten somit kein Personalkostenbudget.

## Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Die aktuelle geplante organisatorische Veränderung des ADZ ändert nichts an der inhaltlichen Aufgabenausgestaltung sowie dem Ziel, durch die digitale Bearbeitung von Akten für Menschen mit schwersten Behinderungen Arbeitsplätze in der Landesverwaltung zu schaffen und zu erhalten. Darüber hinaus gilt die in Aussichtstellung der Übernahme eines erheblichen Anteils der veranschlagten Investitionskosten in Höhe von rd. 101.000 € durch das Integrationsamt beim Landeswohlfahrtsverband unabhängig von einer organisatorischen Veränderung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie hoch fallen die am ADZ jährlich entstehenden finanziellen Kosten in den Jahren 2005 bis heute jeweils aus? Bitte aufschlüsseln nach Personalkosten, Materialkosten und Gerätekosten.

Personalkosten im ADZ seit dem Jahr 2005 bis heute:

Jahr	Betrag
2005	249.474,81 €
2006	298.429,44 €
2007	317.504,73 €
2008	332.532,64 €
2009	363.559,50 €
2010	366.999,50 €
2011	385.975,85 €
2012	326.346,17 €
1 bis 3/2013	74.513,94 €
SUMME	2.715.336,58 €

Materialkosten im ADZ seit 2005 bis heute:

Jahr	Betrag
2005	25.493,45 €
2006	23.730,72 €
2007	27.528,78 €
2008	34.958,71 €
2009	38.358,09 €
2010	46.470,21 €
2011	38.529,05 €
2012	41.441,54 €
1 bis 3/2013	32.035,12 €
SUMME	308.545,67 €

Gerätekosten im ADZ seit 2005 bis heute:

Jahr	Betrag	Besonderheiten
2005	5.472,07 €	Davon Zuschuss LWV für Server ADZ in Höhe von 4.184,40 €
2006	207.095,98 €	Davon Zuschuss LWV für Einrichtung ADZ und Außenstelle beim Hauptstaatsarchiv in Höhe von 155.321,99 €
2007	2.018,43 €	Davon Zuschuss LWV in Höhe von 970,20 €
2008	29.603,63 €	Inkl. Kodakscanner i620
2009	1.001,80 €	
2010	218,89 €	
2011	3.529,27 €	
2012	171,57 €	
1 bis 3/2013	0,00€	
SUMME	249.111,64 €	

In den Jahren 2005/2006 wurde eine Außenstelle des ADZ beim Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden zur Digitalisierung der Volkszählungsbögen von 1950 eingerichtet. Das Hauptstaatsarchiv hatte zwischenzeitlich unter eigener Regie diesen Arbeitsbereich mit weiteren Arbeitskräften und Technik erweitert. Die beiden Mitarbeiter des ADZ wurden zum Hauptstaatsarchiv versetzt und die Technik dorthin übertragen. Bis einschließlich 2012 sind Kosten für diesen Bereich entstanden und in obiger Tabelle enthalten.

Frage 2. Trifft es zu, dass das ADZ im Mai 2012 mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) unter Zustimmung der Abteilung VII des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS) eine Modernisierungslösung erstellt und eine künftige Zusammenarbeit bei der Hybridarchivierung vereinbart hatte? Wenn ja, welche Inhalte sind darin vorgesehen und zu welchem Zeitpunkt wurde von welcher Stelle mit welcher Begründung eine Zustimmung oder Ablehnung zu diesem Projekt erteilt? Wenn nicht, welche Modernisierungspläne und -vereinbarungen waren der Landesregierung ab welchem Zeitpunkt bekannt und inwiefern wurde ihnen durch welche Stelle mit welcher Begründung eine Zustimmung oder Ablehnung erteilt?

Es trifft zu, dass im Mai 2012 zwischen dem Aktendokumentationszentrum (ADZ) und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) Gespräche über eine Kooperationslösung geführt wurden.

Gegenstand der Gespräche war die Überlegung, die Personalkapazitäten und die technische Ausstattung des ADZ in die von der HZD geplante Dienstleistung "Scannen als Dienst", die allen Landesdienststellen zur Verfügung stehen soll, einzubinden und deren Beschäftigung und die Auslastung der Technik zu garantieren. Die HZD sollte im Gegenzug die Aufgaben des technischen Betriebes für das ADZ kostenfrei übernehmen. Voraussetzung für diese Form der Kooperation wäre die Beauftragung der HZD mit einem Projekt zur Herstellung einer modernen Hardware- und Software-Ausstattung und zur Verlagerung des Server-Betriebes und der Datenspeicherung in die HZD gewesen.

Aufgrund der absehbaren Neubesetzung einer bzw. eines neuen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde seitens des HMdIS entschieden, die Neuausrichtung im Benehmen mit der bzw. dem neuen Landesbeauftragten herbeizuführen und davor keine bindende Entscheidung zu treffen.

Frage 3. Aus welchen Gründen ist seitens der Landesregierung beabsichtigt, das ADZ aus der Dienststelle der Beauftragten der hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen (LBA) herauszulösen und der dem HMdIS nachgeordneten Behörde des Regierungspräsidiums (RP) Gießen sowie dem dort zugeordneten Versorgungsamt Wiesbaden mit den Stellen organisatorisch zuzuordnen und warum erscheint der Landesregierung der RP Gießen / Versorgungsamt Wiesbaden geeigneter für die organisatorische Zuordnung des ADZ als die Dienststelle des LBA, die bereits über 15 Jahre Erfahrung mit dem ADZ aufweist und eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 100 v.H. hat, zumal laut Drucksache 18/4589 des Hessischen Landtages vom 11.10.2011 "die Mikrofilmstelle beim RP Gießen privatisiert wurde"?

Die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen berät in der Hauptsache die Hessische Landesregierung bei der Fortentwicklung und Umsetzung der Behindertenpolitik. Sie regt Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderungen an. Innerhalb der Landesverwaltung berät sie in allen Fragen der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen und initiiert und begleitet Integrationsmaßnahmen in der Landesverwaltung.

Dem gegenüber steht das Aktendokumentationszentrum mit rein operativen Aufgabeninhalten. Das Aktendokumentationszentrum hat die Aufgabe, Akten von Dienststellen für eine Verfilmung aufzubereiten, zu verfilmen und anschließend die Vernichtung der Akten zu veranlassen. Die hergestellten Mikrofilme werden vom Aktendokumentationszentrum aufbewahrt.

Die IT-Infrastruktur des Aktendokumentationszentrums ist inzwischen veraltet und genügt den Ansprüchen an einen professionellen IT-Betrieb und einem modernen Aktendokumentationszentrum nicht mehr. Die derzeitige Datenspeicherung stellt ein Risiko hinsichtlich der dauerhaften Verfügbarkeit der Daten dar. Die Verbesserung der system- und softwaretechnischen Grundlagen, verbunden mit einer Neuausrichtung des Datenschutzkonzeptes, ist zweckmäßig. Es besteht daher Handlungsbedarf, die organisatorische Zuordnung und die technische Ausstattung neu zu gestalten.

Während das Aktendokumentationszentrum also eine reine Dienstleistungsfunktion wahrnimmt, stehen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen mit der ihr übertragenen Kernaufgabe der Beratung der Landesregierung in Fragen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen diesbezüglich keine ausreichenden Strukturen zur Verfügung, die zur Erledigung der anstehenden Aufgaben dringend erforderlich sind.

Die Überführung in den Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen und dort in das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden eröffnet sowohl organisatorisch als auch eine den Aufgaben des Aktendokumentationszentrums angemessenere Logistik und technische Betreuung. Das Regierungspräsidium verfügt sowohl über die notwendige Erfahrung in Fragen des Datenschutzes bei Speicherung umfangreicher u. a. personenbezogener Daten als auch über ausreichende Kapazität, um den IT-Bereich des ADZ professionell anzubinden. Zudem führen die vorhandenen Strukturen einer Mittelbehörde in den Bereichen Personal und Haushalt insgesamt zu einer verbesserten Geschäftsstruktur. Schließlich wird die Einbindung in ein landesweites Scankonzept eröffnet.

Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales sind Dienstleister im Interesse der Menschen mit Behinderungen und beschäftigen selbst eine überdurchschnittliche Zahl von Menschen mit Behinderungen. Die Integration der beim Aktendokumentationszentrum Beschäftigten wird daher aller Voraussicht nach gut gelingen, zumal bereits entsprechend positive Erfahrungen bei der Versetzung von 2 Mitarbeitern zum Hauptstaatsarchiv gewonnen werden konnten. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Frage 1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zutreffend ist, dass die beim RP Gießen vormals existierende Mikrofilmstelle privatisiert wurde. Allerdings geschah dies unter den Vorzeichen der Operation Sichere Zukunft und somit in einer besonderen Situation. Die Privatisierungsentscheidung wurde nicht wegen einer etwaigen grundsätzlichen ablehnenden Haltung des RP Gießen zu einem Aktendokumentationszentrum getrof-

fen. Im Übrigen ist die Entscheidung für eine Privatisierung nicht gleichbedeutend mit dem Verlust des Arbeitsplatzes.

Frage 4. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt wurden die Verlagerungspläne mit dem Personalrat des LBA/ADZ abgestimmt bzw. aus welchen Gründen ist dies unterblieben?

Zur beabsichtigten Zuordnung des ADZ in den Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen und dort Eingliederung in das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden hat die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Schwerbehinderung am 24. September 2012 das personalrätliche Beteiligungsverfahren nach § 81 Abs. 2 HPVG eingeleitet. Eine gemeinsame Erörterung der beabsichtigten Maßnahme mit dem Personalrat hat am 13. November 2012 stattgefunden. Am 16. November 2012 ist dem Personalrat unter Angabe der Gründe die abschließende Entscheidung der Landesbeauftragten nach § 72 Abs. 3 HPVG mitgeteilt worden. Über die Entscheidung der Hessischen Landesregierung vom 18. März 2013, das ADZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt organisatorisch in den Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen zu verlagern und dort dem Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden zuzuordnen, hat die Landesbeauftragte den Personalrat mit Schreiben vom 26. März 2013 informiert.

Frage 5. Trifft es zu, dass dem ADZ bereits im Oktober 2012 die kostenfreie Übernahme von zwei Komplettausstattungen zur Mikroverfilmung vom Justizressort angeboten wurde, die erbetene Entscheidung hierzu von der Dienststellenleitung jedoch bis heute noch nicht getroffen wurde und wo sieht die Landesregierung eine Problematik in der kostenfreien Übernahme der Ausstattung?

Das Angebot der hessischen Justiz wurde im HMdIS Ende November 2012 bekannt. Die damals zur Verfügung stehenden Informationen bezüglich technischer Ausstattung, räumlichen Voraussetzungen, Integrationsfähigkeit der angebotenen Ausstattung und vertragsrechtlicher Bedingungen waren nicht ausreichend für eine fachliche Bewertung und Entscheidung. Die diesbezüglichen hausinternen Abstimmungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Ausrichtung des Aktendokumentationszentrums aufgrund der technischen Weiterentwicklung künftig von der hybriden Dokumentation zum reinen Digitalisieren (Scannen) umgestellt werden soll.

- Frage 6. Ist bei einer Zuordnung des ADZ zum RP Gießen/Versorgungsamt Wiesbaden eine Modernisierung wie bisher angestrebt vorgesehen?
  Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen detaillierten Kosten?
  Wenn nein, warum nicht?
- Frage 7. In welchem Umfang ist aufgrund von Datenschutz- und Datensicherungsgründen eine Renovierung des ADZ notwendig und mit welchen Kosten ist aus Sicht der Landesregierung dabei zu rechnen?

Die beiden Fragen werden zusammenfassend beantwortet.

Eine Modernisierung der bestehenden Technik ist unabhängig von der Frage der organisatorischen Zuordnung notwendig und vorgesehen. Die derzeit eingesetzte Softwareversion wird vom Hersteller nicht mehr unterstützt. Ebenso muss die Speicherung der digitalen Daten aus Sicherungsgründen auf einen aktuellen technischen Stand gebracht werden. Die Aktualisierung der eingesetzten Software auf eine vom Hersteller vollständig unterstützte Version und die Umstellung der Datenhaltung auf professionell betriebene und gesichert untergebrachte Speichersysteme sind deshalb aus Sicht der Datensicherheit geboten.

Die bisher angestrebte Modernisierung beinhaltet, neben der zwingend notwendigen Aktualisierung der eingesetzten Software, die Verlagerung der Datenhaltung in das Rechenzentrum der HZD und die Verlagerung der betriebliche Verantwortung für die verwendeten Server in die HZD. Dadurch entstehen Kosten in Höhe von ca. 110.000 € (Lizenzen, Datenmigration durch den Software-Lieferanten sowie Projektkosten).

Für die Bereitstellung des benötigten Datenspeichers und die Steuerung des laufenden Betriebes fallen jährlich Betriebskosten von ca. 90.000,- € an. Im angestrebten Kooperationsmodell würden die laufenden Betriebskosten von der HZD übernommen. Teile der Kosten sind wie bisher zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen förderungsfähig. Die tatsächliche Höhe der Förderung und die damit verbundenen Auflagen können erst

im Rahmen der Antragsbearbeitung durch das Integrationsamt festgestellt werden.

Frage 8. Ist eine Schließung des ADZ geplant und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und wo sollen in diesem Fall die bisherigen Mitarbeiter weiter beschäftigt werden oder ist ein Erhalt der Stellen und Arbeitsplätze des bisherigen Mitarbeiter des ADZ gewährleister?

Eine Schließung des ADZ ist nicht geplant. Die Eingliederung in das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden erfolgt unter der Garantie, dass die zukünftig frei werdenden Stellen weiterhin mit Menschen mit Behinderungen besetzt werden. Die vorhandenen Stellen bleiben bestehen. Die Einrichtung der Mikrofilmstellen wurden seinerzeit gezielt zur Beschäftigung und Integration von Menschen mit Behinderungen konzipiert. Diesem Gedanken wird auch bei veränderter organisatorischer Zuordnung Rechnung getragen und eröffnet vielmehr sogar die Möglichkeit, das Aktendokumentationszentrum zu erweitern.

Alle im Aktendokumentationszentrum beschäftigten Menschen mit Behinderungen werden zurzeit und auch künftig auf Stellen des Integrationsfonds geführt. Stellen und Mittel werden zum Regierungspräsidium Gießen umgesetzt. Durch die unmittelbare Nähe des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Wiesbaden zum bisherigen Standort des Aktendokumentationszentrums im Gebäude des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport entstehen für die Mitarbeiter keine Nachteile. Auch ist wie bisher eine Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt.

Frage 9. Inwiefern und mit welchem Inhalt bestehen gegenwärtige Pläne zur Überarbeitung des Kabinettbeschlusses der Landesregierung aus dem Jahr 1997 bezüglich des ADZ?

Am 18. März 2013 hat das Kabinett die Zuordnung des Aktendokumentationszentrums bei der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen in den Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen und dort Eingliederung in das Hessische Versorgungsamt Wiesbaden zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.

Wiesbaden, 27. Mai 2013

**Boris Rhein**